

aus: Österreichische Richterzeitung 1994, 9, 180-184

Waffenrecht und Schußwaffenkriminalität

Franz Császár *)

*) Dr. Franz Császár ist Univ.Prof. für Kriminologie am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Wien. Der Aufsatz ist dem Andenken an John O. FREEMAN (1932-1992), Director of Criminological Studies, King's College, University of London, gewidmet, der während seiner Studienzeit in Australien erfolgreicher Matchschütze mit seinem britischen Armeegewehr SMLE Mark III aus dem Jahr 1915 war.

Ein Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wird auch die Angleichung des österreichischen Waffenrechts erforderlich machen. Dazu liegt die "Richtlinie des Rates vom 18.6.1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von **Waffen**" vor. Im Rahmen dieses Mindeststandards kann jeder Mitgliedstaat sein nationales Waffenrecht nach eigenen Vorstellungen ausgestalten. Er kann hierbei auch strengere Vorschriften erlassen, als sie in der Richtlinie vorgesehen sind.(1)

Die Richtlinie sieht grundsätzlich eine ganz erheblich restriktivere Handhabung des zivilen Waffenwesens vor als die derzeitige österreichische Rechtslage. Es mag verlockend erscheinen, bei der Rechtsanpassung den zivilen Zugang zu Schußwaffen einschneidend zu beschränken, in der Hoffnung, damit eine wirksame Maßnahme zur Kriminalitätsbekämpfung zu setzen. Dies ist weltweit auch wiederholt unternommen worden.(2)

Ob eine solche Vorgangsweise angebracht und zielführend ist, kann in erster Linie ein Blick in Länder mit vergleichbarer sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Situation zeigen, deren Waffenrecht unterschiedlich ausgestaltet ist. In bezug auf die zuerst genannten Kriterien sind Österreich, die Schweiz und Deutschland sehr ähnlich. Sehr unterschiedlich ist jedoch in diesen Ländern der legale Zugang der Bevölkerung zu Schußwaffen geregelt. Im Vergleich mit Österreich ist das deutsche Waffenrecht erheblich restriktiver, das schweizerische dagegen, bei großen kantonalen Unterschieden, insgesamt noch liberaler.(3) Eine Untersuchung der Situation in den drei benachbarten Ländern steht am Anfang der folgenden Bestandaufnahme.

Die staatliche Waffenkontrolle hat eine lange Geschichte. Dementsprechend liegt eine Vielzahl von Beobachtungen über die Auswirkungen dieser Regelungen unter vielfältigen, zum Teil von unserer Situation sehr unterschiedlichen Bedingungen vor. Auch dies kann aufschlußreich sein. Derartige ergänzende Beobachtungen werden im zweiten Teil der Bestandaufnahme erörtert.

Auf diesen Grundlagen werden abschließend Erwägungen über die Entwicklungslinien eines künftigen österreichischen Waffenrechts vorgestellt.

Es bleibt noch anzumerken, daß in dieser Untersuchung der Begriff "Schußwaffe" nicht der weit gefaßten Legaldefinition des § 2 WaffenG entspricht, die zB auch Luftdruckwaffen umfaßt. Er bezeichnet vielmehr "Handfeuerwaffen" schlechthin, deren grundlegendes Funktionsprinzip § 3 WaffenG nur in bezug auf Faustfeuerwaffen beschreibt.

I. Schußwaffenkriminalität

A. Österreich und Nachbarländer

1. Derzeitiger Stand

Das derzeitige Ausmaß der Schußwaffenkriminalität in Österreich (rund 7,8 Mio Einwohner), der Schweiz (rund 6,5 Mio Einwohner) und Deutschland (rund 80,3 Mio Einwohner) weist Tabelle 1 aus. Sie enthält die

Zahl der von den Sicherheitsbehörden zuletzt registrierten Straftaten, bei denen in irgendeiner Form eine Schußwaffe verwendet worden ist.

	Österreich (1993)	Schweiz (1993)	Deutschland (1992)
insgesamt	510	699	17.240
auf 100.000 Einwohner	7	11	22

Tab. 1: Von den Sicherheitsbshörden registrierte Straftaten mit Schußwaffenverwendung

Die auf 100.000 Einwohner bezogene Rate aller kriminellen Schußwaffenverwendungen liegt derzeit in der Schweiz um mehr als die Hälfte, in Deutschland um das rund Dreifache über der österreichischen.

Zum Teil noch größere Unterschiede verlaufen quer durch einzelne Kriminalitätsformen. Während die Schußwaffenrate bei Tötungsdelikten in Deutschland geringfügig niedriger ist als bei uns, beträgt sie in der Schweiz mehr als das Doppelte. Bei vorsätzlichen Körperverletzungen liegt die Schußwaffenrate der Schweiz um das Vierfache, die von Deutschland aber um das Dreizehnfache über der österreichischen. Bei den Raubüberfällen haben Deutschland und die Schweiz jeweils eine fast viermal höhere Schußwaffenrate als Österreich.

Für die Schußwaffenkriminalität besonders aussagekräftig sind Fälle, in denen mit einer solchen Waffe geschossen wurde. Zur Drohung können auch Attrappen wirkungsvoll verwendet werden.

Kriminalstatistische Daten über Schußabgaben liegen aus Österreich und Deutschland vor. Für Österreich weist Tabelle 2 die Häufigkeit einer Schußabgabe im Rahmen der Gesamtkriminalität und bei einigen Gewaltdelikten aus.

Land	absolut	In Prozent aller Delikte
insgesamt	216	0,04%
Mord	47	26,1%
vorsätzliche Körperverletzung	24	0,1%
Raub	9	0,4%

Tab. 2: Straftaten, bei denen 1993 in Österreich mit einer Schußwaffen geschossen wurde

Bezogen auf alle bekanntgewordenen Straftaten liegt die Häufigkeit einer Schußabgabe in Österreich derzeit bei einem halben Promille. In nennenswertem Ausmaß kommen Schußwaffen nur beim Mord (und Mordversuch) zum Einsatz.

In Deutschland liegt die Rate einer Schußabgabe bei Straftaten insgesamt derzeit um das rund Zweieinhalbfache über der österreichischen. Nur beim Mord ist sie dort um zwei Drittel niedriger als bei uns. Bei Körperverletzungen ist die deutsche Rate einer Schußabgabe neunmal, beim Raub dreimal höher als in Österreich.

2. Entwicklung

Auch die langfristige Entwicklung eines kriminellen Schußwaffengebrauchs bietet ein sehr unterschiedliches Bild. Für Österreich, die Schweiz und Deutschland stehen mir hierüber Daten ab 1982 zur Verfügung. Seit diesem Jahr haben sich die waffenrechtlichen Vorschriften in keinem der drei Länder grundlegend geändert.

Zwar ist in Deutschland die Gesamtzahl der Schußwaffendelikte in den 80er-Jahren um rund ein Drittel zurückgegangen. Das wäre an sich ein starkes Argument für eine Langzeitwirkung eines restriktiven

Waffenrechts. Bis zur Mitte der 80er-Jahre ist die Schußwaffenkriminalität aber auch bei uns und in der Schweiz in vergleichbarem Ausmaß gesunken. Die seither in Österreich und -- stärker -- in der Schweiz wieder eingetretene Zunahme der Schußwaffendelikte kann ebenfalls nicht auf einen vergleichsweise leichten legalen Zugang zu Schußwaffen zurückgeführt werden. Auch in Deutschland ist nämlich die Schußwaffenkriminalität zuletzt gestiegen.

Die Zahl der Delikte, bei denen in Österreich mit einer Schußwaffe geschossen wurde, ist langfristig gesunken. Sie betrug zwischen 1977 und 1984 jährlich rund 250 bis 300, zwischen 1985 und 1993 jährlich rund 150 bis 200 Fälle. In Deutschland sind die Straftaten, bei denen geschossen wurde, von 1977 bis 1982 um rund 20% bis auf 9.200 gestiegen, bis 1990 um rund 50% auf 4.200 gesunken, und seither, bezogen auf das Gebiet der alten Bundesländer und Gesamt-Berlin, wieder um fast 25% auf 5.200 im Jahr 1992 gestiegen.

3. Zusammenfassung

Der Vergleich mit unseren westlichen Nachbarländern belegt zunächst eindeutig, daß schon deshalb kein Anlaß zu einer grundlegenden Verschärfung des österreichischen Waffenrechts besteht, weil die Schußwaffenkriminalität in Österreich bemerkenswert niedrig war und ist.⁽⁵⁾ Darüber hinaus ist nach den Erfahrungen unserer Nachbarländer auch kein nachweisbarer positiver Einfluß eines gegenüber der jetzigen Rechtslage einschneidend beschränkten zivilen Zugangs zu Schußwaffen auf unsere Kriminalitätssituation zu erwarten. Der kriminelle Einsatz von Schußwaffen hängt vielmehr entscheidend von Umständen ab, die sich einer rechtlichen Regelung weitgehend entziehen. Diese Faktoren liegen bei uns besonders günstig.

B. Weitere Befunde

Diese Einschätzung wird durch zahlreiche Beobachtungen bestätigt. Zwar beruhen die folgenden weiteren Befunde auf sehr unterschiedlichen methodischen Grundlagen und sind auch keine systematische Aufarbeitung des Problems. Ein ganz entscheidendes Kriterium, nämlich die tatsächlich vorhandene Zahl (legaler und illegaler) Schußwaffen, entzieht sich überhaupt prinzipiell einer exakten Erfassung. Ungeachtet der damit zwangsläufig gegebenen Unsicherheiten reichen die vorliegenden Befunde jedoch zur zuverlässigen Beurteilung des Gedankens aus, durch massive Verschärfung des zivilen Zugangs zu Schußwaffen die Kriminalität nachhaltig zu beeinflussen.

Der tatsächliche Bedarf an Schußwaffen für kriminelle Zwecke ist so gering, daß er auf jeden Fall gedeckt werden kann.⁽⁶⁾ Ein ausreichender Bestand ist auch dort vorhanden, wo ein legaler Zugang praktisch nicht gegeben ist und illegaler Waffenbesitz mit strengen Strafen bedroht wird. In New York (City) gab es 1971 nur 664 Genehmigungen zum Besitz von Faustfeuerwaffen für Privatpersonen. Der illegale Bestand an Faustfeuerwaffen wurde zu dieser Zeit auf über 1 Million geschätzt.⁽⁷⁾ In Japan ist der private Schußwaffenbesitz praktisch verboten. Dennoch hat die Polizei zwischen 1981 und 1990 13.000 Faustfeuerwaffen von "Gangstern" sichergestellt.⁽⁸⁾ Im Jahr 1990 wurde in der damaligen Sowjetunion der Bestand an polizeilich nicht gemeldeten Gewehren mit 15 bis 17 Millionen angenommen, obwohl illegaler Waffenbesitz mit bis zu fünfjähriger Haft bedroht war.⁽⁹⁾

In der Schweiz befindet sich in den Händen der Zivilbevölkerung eine dem österreichischen Bestand mindestens ebenbürtige Zahl von Jagd-, Sport- und Sammlerwaffen. Darüber hinaus bekommt in der Schweiz jeder Wehrmann nach seiner aktiven Dienstleistung sein Sturmgewehr oder die Ordonnanzpistole (samt Munition) zur Verwahrung mit. Die Zahl dieser hochwirksamen Schußwaffen ist in der Größenordnung einer halben Million zu veranschlagen.⁽¹⁰⁾ Die schweizerische Schußwaffenkriminalität liegt nicht in einem entsprechenden Ausmaß über der österreichischen. In Nordirland ist der legale Besitz von Schußwaffen durch bürokratische Hindernisse de facto unmöglich, aus politischen und religiösen Motiven begangene Morde mit Schußwaffen aber ein nahezu alltägliches Ereignis.⁽¹¹⁾

Auch die zeitliche Entwicklung des kriminellen Schußwaffengebrauchs folgt eigenen Gesetzmäßigkeiten. Unbeachtet wiederholter, massiver Verschärfungen des englischen Waffenrechts ist etwa die Zahl der mit Schußwaffen verübten Raubüberfälle in London von 4 im Jahr 1954, über 272 im Jahr 1969 und 756 im

Jahr 1979, auf 1.693 im Jahr 1987 angestiegen.(13) In Ungarn hat, bei wesentlich strengeren waffenrechtlichen Vorschriften als in Österreich, die Gesamtzahl der mit Schußwaffen begangenen Straftaten von rund 80 im Jahr 1989 auf fast 300 im Jahr 1993 zugenommen. Besonders bemerkenswert ist die zeitliche Parallelität zwischen der Erlassung der geltenden Rechtsvorschriften im Jahr 1991 und einer mit diesem Jahr eintretenden, sprunghaften Zunahme der einschlägigen Fälle um das Zwei- bis Dreifache der in den Jahren 1989 und 1990 beobachteten Häufigkeiten.(13) In Österreich wurden durch eine Änderung des Kriegsmaterialrechts ab Anfang der 80er Jahre militärische Repetiergewehre (im wesentlichen aus der Zeit des ersten und zweiten Weltkriegs) frei verkäuflich.(14) Nach Schätzungen des Waffenhandels sind seither vielleicht hunderttausend oder mehr dieser **Waffen** in private Hände gelangt. Der jedenfalls beträchtliche Zuwachs hat weder das Ausmaß, noch die Natur der österreichischen Schußwaffenkriminalität erkennbar beeinflußt.

Zur Begründung einer Forderung nach einschneidenden Waffenkontrollen sind die USA ein besonders beliebtes, in Wahrheit aber nur sehr beschränkt geeignetes Beispiel.

Richtig ist, daß insgesamt in den USA die Zahl der im Privatbesitz befindlichen **Waffen**, die Gewaltkriminalität und im besonderen die Schußwaffenkriminalität erheblich höher liegen als in Österreich. Der Bestand an Schußwaffen wird in den USA derzeit auf bis zu 211 Millionen, in Österreich auf 1,2 Millionen geschätzt.(15) Bezogen auf die gesamte Bevölkerung wäre daher der Waffenbestand in den USA bis zu sechsmal höher als in Österreich. Die gesamtstaatlichen Raten für schwere Gewaltdelikte liegen um das Vier- bis Fünffache über den österreichischen.(16) Anfang der 90er-Jahre wurden in den USA rund 650.000 Delikte unter Verwendung einer Schußwaffe registriert, darunter 13.000 Morde.(17) Bezogen auf die Bevölkerung sind das insgesamt rund vierzigfach, bei Mord etwa zehn- bis fünfzehnfach höhere Werte als in Österreich.

Falsch ist jedoch die Vorstellung, daß es in den USA einen unbeschränkten Zugang zu Schußwaffen jeder Art gibt. Es bestehen vielmehr enorme regionale Unterschiede. In einigen Millionenstädten ist der legale Zugang insbesondere zu Faustfeuerwaffen praktisch ausgeschlossen. Falsch ist weiters die Vorstellung, daß in den USA ein hoher Bestand an Schußwaffen und ein leichter legaler Zugang zu ihnen stets mit hoher Kriminalität und insbesondere hoher Schußwaffenkriminalität verbunden sind. Es gibt auch Bundesstaaten mit liberalem Waffenwesen und relativ niedriger Kriminalitätsrate, wie umgekehrt die bewaffnete Gewaltkriminalität gerade auch dort Höchstwerte erreicht, wo sehr strenge waffenrechtliche Regelungen bestehen.(18)

Die in den USA kriminalitätsbestimmenden Faktoren werden schon an den ethnisch unterschiedlichen Deliktsraten sichtbar: Die jährliche Mordrate auf 100.000 Personen betrug 1989/90 unter Schwarzen rund 66, unter Nicht-Schwarzen rund 9.(19) Dazu kommt ganz allgemein ein für Europäer weitgehend unverständlicher, historisch bedingter emotioneller Stellenwert der Schußwaffe. Beide Gesichtspunkte machen alle Schlußfolgerungen fragwürdig, die sich bloß auf den in der Tat in den USA vielfach gegebenen praktisch ungehinderten Zugang zu Schußwaffen aller Art und ihr reichliches Vorhandensein in Alltagssituationen stützen.

Nach allen vorliegenden Erfahrungen besteht weder ein ausreichend nachweisbarer Zusammenhang zwischen der Ausgestaltung des Waffenrechts und dem Bestand an **Waffen** einerseits, noch zwischen dem Waffenbestand und dem Ausmaß der einschlägigen Kriminalität andererseits. Beides wäre aber Voraussetzung für eine erfolgversprechende Kriminalitätsbekämpfung durch Verschärfung des Waffenrechts.

Ungeachtet der schon zuvor erwähnten, praktisch unüberwindbaren Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Schußwaffenbestandes kann dessen weitgehende Unabhängigkeit von waffenrechtlichen Maßnahmen als gegeben angesehen werden. Angesichts der Zahl weltweit vorhandener **Waffen** gelangen sie letztlich stets dorthin, wo Bedarf besteht. Unkontrollierbare politische Veränderungen können die Situation im Waffenbereich auch dort massiv beeinflussen, wo die sozialen Verhältnisse stabil sind und die Rechtsordnung funktioniert. Das hat etwa der schwunghafte Verkauf von Armeewaffen durch Angehörige der sowjetischen Besatzungstruppen in der ehemaligen DDR gezeigt, der auch durch ein sehr strenges Waffengesetz nicht zu verhindern war.(20)

Die fehlende Korrelation zwischen Waffenbestand und Waffenkriminalität belegen nicht nur

Einzelbeobachtungen wie die zuvor erwähnten. Für bewaffnete Raubüberfälle ergibt dies auch ein 14 Staaten umfassender, systematischer Vergleich, über den eine Schweizer Untersuchung berichtet. Der hingegen in dieser Untersuchung als wahrscheinlich angenommene Zusammenhang zwischen dem Schußwaffenbestand und der Häufigkeit von mit Schußwaffen begangenen Morden wird durch die tatsächliche Verteilung nicht gestützt. In den vier Ländern Australien, Finnland, Niederlande und Schweiz unterscheidet sich die Meßzahl für den Waffenbesitz um den Faktor 16, die Schußwaffenmordrate aber nur um weniger als den Faktor 3. Umgekehrt hat bei praktisch identem Schußwaffenbestand pro Einwohner Frankreich eine fast vierfach höhere Schußwaffenmordrate als Finnland.(21)

International sind der Anstieg der Gewaltkriminalität im allgemeinen und der Schußwaffenkriminalität im besonderen in erster Linie eine Folge der langfristig abnehmenden informellen und formellen Sozialkontrollen. Diese Kriminalitätsformen sind hingegen weitgehend unabhängig von der Ausgestaltung des Waffenrechts und einem geringeren oder größeren Bestand an Schußwaffen in der Hand der Zivilbevölkerung. Der Versuch einer Bekämpfung der Gewaltkriminalität und insbesondere der Schußwaffenkriminalität durch (im Bedarfsfall wiederholte) Verschärfung des Waffenrechts ist daher insgesamt zumindest als nicht erfolgreich anzusehen.(22) Die offenbar unwiderstehliche Logik des "more of the same" ist auch im Bereich des Waffenrechts durch die Tatsachen widerlegt. Wer eine empfindliche Strafe wegen eines Verbrechens riskiert, nimmt eine zusätzliche Verurteilung nach dem Waffengesetz in Kauf. Verschärfungen des Waffenrechts treffen erfahrungsgemäß nur die rechtstreue Bevölkerung. Ihre fortschreitende Entwaffnung kann im Extremfall sogar kriminalitätsfördernd sein, weil die Wahrscheinlichkeit einer bewaffneten Abwehr von Gewalttätern schwindet.(23)

II. Folgerungen für die Ausgestaltung des österreichischen Waffenrechts

Die Tatsache, daß der kriminelle Mißbrauch von Schußwaffen weitgehend unabhängig vom Waffenrecht auftritt, bedeutet allerdings nicht, daß man auf ein Waffenrecht schlechthin verzichten und die Dinge ungehindert ihren Lauf nehmen lassen kann. Es muß vielmehr Rahmenbedingungen für den legalen Umgang mit **Waffen** setzen und das mit ihrem Vorhandensein zwangsläufig verbundene Gefahrenpotential nach Möglichkeit begrenzen. Dabei liegen die Chancen im langfristigen Weichenstellen. Aus Anlaß spektakulärer Einzelfälle unter dem Druck der (ver)öffentlich(t)en Meinung überhastet eingeführte Maßnahmen bleiben erfahrungsgemäß erfolglos.

Die tragenden Prinzipien und die konkrete Ausgestaltung des österreichischen Waffenrechts haben sich durch Jahrzehnte bewährt, obwohl sich in dieser Zeit die Kriminalität weltweit und in Österreich tiefgreifend verändert hat. Diese Tatsache spricht eindeutig dagegen, in ein funktionierendes System massiv einzugreifen.

Die Anpassung an die EU-Richtlinie bietet jedoch die Gelegenheit, die unser Waffenrecht bestimmenden Grundsätze vollständig umzusetzen und darüber hinaus das System organisch abzurunden. Ohne dies vollständig zu diskutieren, empfehlen sich jedenfalls folgende neue Regelungen.(24)

(1) Die derzeit nur in bezug auf Faustfeuerwaffen und in der Richtlinie nur in bezug auf eine bestimmte Gruppe von Feuerwaffen ("Kategorie B") vorgesehene Verlässlichkeitsprüfung sollte für alle Schußwaffen eingeführt werden.(25) Ist der legale Erwerb und Umgang mit Schußwaffen soweit als möglich auf verlässliche Personen beschränkt, dann kann die liberale Ausrichtung unseres Waffenwesens beibehalten werden. In diesem Fall sind keine über den derzeitigen Standard hinausgehenden generellen Beschränkungen von Zahl, Konstruktion und Kaliber der gestatteten **Waffen** und keine besonders restriktiven Maßstäbe für die als Begründung eines Besitzes zahlreicher Schußwaffentypen in Hinkunft anzugebende "Rechtfertigung" erforderlich.(26)

(2) Ebenso bedeutsam wie krimineller Mißbrauch ist unter Sicherheitsaspekten das aus Unkenntnis und Unvorsichtigkeit im Umgang mit Schußwaffen fahrlässig entstehende Gefahrenpotential. Die zu seiner Verringerung nötige Sachkunde könnte schon durch eine der behördlichen Erlaubnis zum Waffenbesitz angeschlossene, oder bei jedem Waffenerwerb im Handel auszuhändigende Kurzinformation vermittelt werden. Erscheint dies als nicht ausreichend, dann wäre an einen (auf die wesentlichen Gesichtspunkte

beschränkten!) Sachkundenachweis zu denken.

(3) Ein dringendes Anliegen wäre schließlich die Schaffung gesetzlicher Richtlinien für das Waffensammeln. Mit Ausnahme einer die Faustfeuerwaffen betreffenden Vorschrift in § 19 Abs 2 WaffnG fehlt dem österreichischen Waffenrecht der Begriff des (privaten) Sammelns, den sogar die Richtlinie mittelbar insofern kennt, als sie sich auf Waffensammler ausdrücklich nicht bezieht.⁽²⁷⁾ Als Voraussetzung für eine private Schußwaffensammlung müßten das Vorliegen einer entsprechenden Verlässlichkeit und Sachkunde und einer dem Umfang der Sammlung angemessenen Verwahrung ausreichen. Zugleich müßte 280 StGB ("Ansammeln von Kampfmitteln") so geändert werden, daß die der Vorgängerbestimmung im StaatsschutzG (BGBl 1963/223) zugrunde liegende Ausrichtung auf wirklich gefährliche Aktivitäten gegeben ist. Eine solche Bestimmung ist einerseits unverzichtbar. Sie sollte jedoch andererseits so ausgestaltet werden, daß die derzeit an sich mögliche Kriminalisierung von seriösen Jägern, Sportschützen und Sammlern ausgeschlossen ist, die etwa eine größere Anzahl von **Waffen** oder einen entsprechendsn Vorrat an Patronen besitzen.⁽²⁸⁾

Die Beibehaltung des vom geltenden österreichischen Waffenrecht dem Staatsbürger grundsätzlich entgegengebrachten Vertrauensvorschlusses und die Schaffung einer legalen Möglichkeit zum Besitz auch mehrerer **Waffen** werden ganz besonders wichtig für die im Rahmen der Rechtsanpassung vorgesehene, weitgehende Registrierung des vorhandenen zivilen Waffenbestandes sein.⁽²⁹⁾ Wenn man die Bereitschaft der Besitzer hierzu nicht durch realistische Anforderungen (und einen vertretbaren Aufwand) fördert, dann schafft man künstlich einen illegalen Bestand an Schußwaffen. Er ist in bezug auf Unfälle und kriminellen Mißbrauch weitaus gefährlicher als ein unter großzügigen Rahmenbedingungen zustande gekommener legaler Waffenbestand, über dessen Struktur und Benutzer Klarheit besteht.

1. Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von **Waffen** (91/477/EWG), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 13.3.1991, Nr. L 256/51. Strengere nationale Vorschriften: Kapitel 1, Artikel 3. Zur Entstehung der Richtlinie ausführlich Derek PHILLIPS: Frontiers and Firearms: The Drafting of a European Directive. In: CJ (Criminal Justice Newsletter) Europe, Vol 3, Nr 1 (January-February, 1993), 8-14.
2. Nach PHILLIPS (FN 1) scheint die Richtlinie, an die das österreichische Waffenrecht angepaßt werden soll, gar nicht vorrangig zur Bekämpfung der Waffenkriminalität bestimmt zu sein. Sie sollte vielmehr ein gewichtiges Argument gegen die Abschaffung der Binnengrenzen entkräften, nämlich unterschiedliche nationale Waffengesetzgebungen. Während der fünfzehnjährigen Vorbereitungsarbeiten wurden auch keine Untersuchungen über die Wirksamkeit von Schußwaffenkontrollen im Hinblick auf Gewaltkriminalität vorgenommen. Inhaltlich orientiert sich die Richtlinie an den zum Teil extrem strengen nationalen Standards in Deutschland und insbesondere England (PHILLIPS, 8,10f und 14).
3. DEUTSCHLAND: Waffengesetz 1972 IdF 1976 (BGBl 76, 417) und die hiezu ergangenen Verordnungen. Derzeitiger Stand siehe: WaffnG, SprengstoffG, G über die Kontrolle von Kriegswaffen und Durchführungsvorschriften. Beck dtv, 9.A, 1992. SCHWEIZ: Konkordat über den Handel mit **Waffen** und Munition, (Abgeschlossen am 27. März 1969) und kantonale waffenrechtliche Vorschriften. Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen des Schweizer Waffenrechts: Martin KILLIAS: Gun Ownership and Violent Crime: The Swiss Experience in International Perspective, Security J., 1990, Vol 1, no. 3 (169-174), 170 und Jurg FEHR: Waffenrecht in der Schweiz. Schweizerisches Waffenmagazin 8/87, 376-378.
4. Die in diesem Abschnitt verarbeiteten Daten sind den nationalen Anzeigestatistiken entnommen, und zwar für ÖSTERREICH: "Polizeiliche Kriminalstatistik" hrsg vom BM für Inneres; DEUTSCHLAND: "Polizeiliche Kriminalstatistik" hrsg vom Bundeskriminalamt; SCHWEIZ: "Polizeiliche Kriminalstatistik" hrsg vom Bundesamt für Polizeiwesen, Zentralpolizeibüro. Bevölkerungszahl für die Schweiz: Statistisches Handbuch für die Republik Österreich, Ursg vom Österr. Statistichsn Zentralamt, 1990, 429, Tab. 1.03.
5. So auch Kurt HICKISCH: Verschärfung des Waffenrechts? Öffentliche Sicherheit 11/90, 8.

6. Colin GREENWOOD: Another Syndrom. Magazine of the Wildfowler's Association of Great Britain and Ireland. Autumn 1978 Issue. Zitiert nach: Don B. KATES, Hg: Restricting Handguns. 1979, 39.
7. GREENWOOD (FN 6) 35 f. Nach KATES (FN 6) 1979, 132, gibt es auch mehrfach Schätzungen von 2 Millionen.
8. White Paper on Police 1991 (Excerpt). National Police Agency, Government of Japan, 1992, 52, berechnet nach Tabelle 2-16.
9. Nach einem in Wochenpresse 12/23.3.1990, 27, zitierten Bericht einer Russischen Zeitung.
10. Persönliche Mitteilung eines leitenden Beamten des Schweizerischen Zentralpolizeibüros.
11. PHILLIPS (FN 1) 1993, 9.
12. David B. KOPEL: Gun Control in Great Britain. 1992, 57. In England wurden 1968 die bis dahin unbeschränkt erwerbbaaren Schrotgewehre den für Faustfeuerwaffen und Büchsen ("firearms") geltenden, äußerst strengen Vorschriften unterstellt, weil sie zunehmend für Straftaten verwendet worden waren. Dennoch ungeachtet hat in England und Wales die Zahl der Raubüberfälle mit Flinten von 53 im Jahr 1967 auf 184 im Jahr 1975 zugenommen. (Colin GREENWOOD, Magazine of the Wildfowler's Association of Great Britain and Ireland, Autumn, 1977 Issue. Zitiert nach: KATES (FN 6), 1979, 55, Tab. 9.
13. Herrn Generalstaatsanwalt Dr. Kálmá GYÖRGYI bin ich zu besonderem Dank für die Übermittlung von statistischen Unterlagen und die Information über das ungarische Waffenrecht verpflichtet.
14. Durch die Waffengesetznovelle 1979 (in Kraft ab 1.5.1980) wurde die Bestimmung des § 4a über "Kriegsmaterial" in das Waffengesetz eingefügt. Sie bezieht sich auf die V vom 22. November 1977, BGBl 1977/624 zum KriegsmaterialG 1977. In dieser V werden als Kriegsmaterial (unter anderem) nur noch "halbautomatische" und "vollautomatische" Langwaffen (ausgenommen Jagd- und Sportgewehre) bezeichnet (§ 1.1. a) und nicht mehr, wie im bis dahin maßgebenden Annex I zum Staatsvertrag 1955, "Militärgewehre" und (erg: militärische) "Karabiner" schlechthin (Kategorie I. 1.).
15. USA: Schätzung des Bureau of Alcohol, Tobacco and Firearms. Zitiert in: 1994 - 95 NIJ Program Plan, National Institute of Justice, U.S. Department of Justice, Washington D.C., o.J., 28.
ÖSTERREICH: Die Ganze Woche 1/93, 6 f.
16. Berechnet für 1990 nach International Crime Statistics 1989-90, veröffentlicht von ICPO-Interpol General Secretariat, Lyons.
17. Gesamtzahl: Kurier 19.10.1991, 5; Morde: Salzburger Nachrichten 19.10.1991, 5. "Murder" und "Homicide" bezeichnen nach US-amerikanischem Recht vollendete Tötungsdelikte (Derral CHEATWOOD: Homicide in the United States and Related Perspectives for Europe. Unveröffentlichtes Manuskript eines Vortrags vor der Wiener Juristischen Fakultät am 1.12.1993, 1). Ihre Zahl muß daher den um Versuche verminderten österreichischen Zahlen gegenübergestellt werden.
18. Zur amerikanischen Rechtslage: jeweils vom Bureau of Alcohol, Tobacco and Firearms, Washington, D.C, veröffentlicht: Your Guide to Federal Firearms Regulations 1988-89 (zu beziehen vom Superintendent of Documents, U.S. Printing Office, Washington, D.C. 20402) und: State Laws and Published Ordinances - Firearms. 19. Auflage o.J. Zur tatsächlichen Situation Robert J. KUKLA: Gun Control. 1973, 280 f; besonders ausführlich die in KATES (FN 6) 1979, 69-90 enthaltenen Beiträge.
19. CHEATWOOD (FN 17) 1993, Grafik 3.
20. "Der Spiegel" zitiert nach Salzburger Nachrichten 13.11.1990, 4.
21. KILLIAS (FN 3) 1990, Raub: S. 172; Mord: berechnet nach den in Tabelle 1, S. 171, ausgewiesenen Werten.
22. Diese Tatsache wurde auch während der Beratungen im Europäischen Parlament über die Richtlinie anerkannt (PHILLIPS, (FN 1) 1993, 14). Ebenso: 1994 - 95 NIJ Program Plan (FN 15), o.J., 28; Colin GREENWOOD; Extending and Error, British Shooting Times and Country Magazin, August

- 24-30, 1978. Zitiert nach: KATES (FN 6) 1979, 41 f und 54 f, insbesondere Tabelle 9, S. 55;
Weitere Nachweise: KUKLA (FN 18) 1973, 246 ff.
23. Hinweise darauf bei Wohnungseinbrüchen aus einem Kriminalitätsvergleich zwischen den USA und England: KOPEL (FN 12) 1992, 56. Ganz allgemein kann aus der sehr geringen Häufigkeit einer bewaffneten Notwehr nicht auf die Bedeutungslosigkeit von Schußwaffen zur Selbstverteidigung geschlossen werden. Es bleibt unbekannt, wieviele Delikte unterblieben sind, weil der Täter nicht das Risiko einer bewaffneten Gegenwehr eingehen will. (Dazu die bei KUKLA (FN 18) 1973, 431 zitierten Nachweise.
 24. Dazu eingehend Kurt HICKISCH: Verschärfung des Waffenrechts? Öffentliche Sicherheit 11/90, 5-11.
 25. Ebenso HICKISCH (FN 24), 10.
 26. "Rechtfertigung" vorgesehen für **Waffen** der Kategorie "B"; Richtlinie Kapitel 2, Artikel 5.
 27. Richtlinie Kapitel 1, Artikel 2 (2).
 28. Zum gesamten Problembereich eingehend **Alfred ELLINGER** "Der Waffensammler" in der österreichischen Rechtsordnung (§ S80 StGB), RZ 1989, 269-271. Übereinstimmend HICKISCH (FN 23), 11.
 29. "Meldepflichtige Feuerwaffen" gemäß Kategorie "C": Richtlinie, Kapitel 2, Artikel 8 (1).